

**Beitragsordnung
des
Berufsverbands für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft
e.V. (bkh e.V.)**
(nachfolgend Verband genannt)

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verband erlässt laut § 6 seiner Satzung für seine Mitglieder diese Beitragsordnung. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Verbands in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbands geändert werden entsprechend § 12, Absatz 6 der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verband

Jedes Verbandsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbands. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Sie beschließt auch über eine evtl. Erhebung einer Mitgliederumlage für außergewöhnliche Maßnahmen, welche für die Mitglieder und den Verband zukunftsförderlich/-sichernd sind. Eine ggf. erforderliche Umlage ist dabei auf maximal 50% p.a. des jeweils für ein ordentliches Mitglied gültigen Mindestbeitrags begrenzt.

§ 4 Beiträge

Die aktuellen Beitragssätze sind in der Tabelle im Anhang 1 gelistet. Weiterhin gilt:

- 4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 15.04. eines Kalenderjahres fällig.
- 4.2 Für neu eingetretene Mitglieder ist der ggf. anteilige Beitrag 14 Tage nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig. Dabei gilt der Beitrittsmonat als voller Monat.
- 4.3 Änderungen persönlicher Angaben (Adresse; Telefon, Email, Bankverbindung, etc.) sind dem Verband schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4.4 In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt auch für die Beitragsmodalitäten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

- 4.5. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verband eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verband dadurch entstehenden Gebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 4.6 Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.04. eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Verbands. (siehe § 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Bankkonto des Verbands an.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug von mehr als 1 Monat erfolgt die Einleitung eines kostenpflichtigen Mahnverfahrens.
- 4.8 Im Falle einer Kündigung bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5 Verbands-Beitragskonto

Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Verbandskonto zu entrichten.

Liga-Bank München

IBAN: DE98 7509 0300 0002 1431 27

BIC: GENODEF1MO5

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12.09.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührenordnung des bkh e.V. vom 21.11.2015, zuletzt geändert am 27.10.2018, verliert mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Für die Richtigkeit zeichnet:

Carmen Kappler
Bundesvorsitzende

Sieglinde Ausfelder
1. Stellv. Bundesvorsitzende

Brigitte Tarras
2. Stellv. Bundesvorsitzende

Anhang 1 - Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr:
Ordentliche Mitgliedschaft für die in der Hauswirtschaft angestellten Beschäftigten	85,00 Euro
Ordentliche Mitgliedschaft für Soloselbstständige	150,00 Euro
Ordentliche Mitgliedschaft für hauswirtschaftliche Unternehmen Im Existenzgründungsjahr	250,00 Euro 150,00 Euro
Ordentliche Mitgliedschaft für Auszubildende, Studierende, Personen nach offiziellem Renteneintritt	30,00 Euro
Fördermitgliedschaft	85,00 Euro
Ehrenmitgliedschaft	Beitragsfrei
Hauswirtschaftliche Fachverbände	250,00 Euro
Gemeinnützige Vereinigungen	150,00 Euro
Beitrag für Mitglieder der dem bkh e.V. angeschlossenen Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen – Landesverband Bayern (je berufstätiges Mitglied)	18,00 Euro